

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0771/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 12**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Boulevardzeitung berichtet am 06.08.2024 unter der Überschrift „Wer weiß ist, darf weiterfahren“ über Gewalt-Exzesse in England. Unter anderem heißt es in der Unterzeile „Islamisten prügeln mit Holzlatten los“. Unter dem Zwischentitel „Gewalt auch durch Migranten“ heißt es unter anderem, Gewalt gebe es offenbar nicht nur unter den Einwanderungsgegnern. In den sozialen Medien kursierten mehrere Videos, die Islamisten zeigen sollen, die angeblich Rechtsextreme durch die Straßen jagen und sie mit Holzlatten verprügeln. In einigen Videos sei der Ruf „Allahu Akbar“ zu hören, häufig seien die Opfer allein unterwegs. Ob es sich dabei tatsächlich um Teilnehmer der rechtsextremen Aufmärsche handele, sei unklar. Die Bilder sorgten für heftige Diskussionen im Netz. An dieser Stelle im Artikel ist ein Video einer genannten Online-Plattform verlinkt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, im Artikel werde behauptet, dass eine Gruppe von Migranten auf Einwanderungsgegner mit Holzlatten einprügelt. Als Beleg werde ein Post einer Online-Plattform herangezogen. Im zuvor zitierten Originalbeleg sei aber von prügelnden Migranten nicht die Rede. Vielmehr gehe es dort darum, dass rechtsradikale Chaoten die Gegendemonstration mit Steinen beworfen hätten. Die streitgegenständliche Berichterstattung sei rechte Meinungsmache gegen Muslime und Migranten.

III. Die Syndikusrechtsanwältin trägt vor, die o. g. Beschwerde sei nicht aus sich selbst heraus nachvollziehbar bzw. verständlich. Im Einzelnen:

Der Beschwerdeführer führe aus, dass in dem o. g. Artikel behauptet werde, eine Gruppe von Migranten habe mit Holzlatten auf Einwanderungsgegner eingepöbeln, was in einem kurzen Video einer Online-Plattform auf „X“ zu sehen sei. Diese Darstellung sei unzutreffend, meine der Beschwerdeführer, weil in (irgend) einem Internet-Beitrag von solchen, mit Holzlatten auf Einwanderungsgegner einpöbelnden Migranten „nicht die Rede“ gewesen sei. Indes: Der im Artikel zitierte Post existiere durchaus, die Redaktion habe sich diesen Beleg für ihre Berichterstattung schließlich nicht ausgedacht:

Klicke man auf das Video, sehe (und höre) man in der Tat mehrere Männer, die „Allahu Akbar“ riefen und auf einen Einzelnen mit Holzlatten einschlugen. Zudem werde in ihrer Berichterstattung nicht behauptet, dass es den Vorfall mit den „Holzlatten-Migranten“ tatsächlich gegeben habe, sondern nur, dass entsprechende Videos in sozialen Medien kursierten („In den sozialen Medien kursieren mehrere Videos, die Islamisten zeigen sollen, die angeblich Rechtsextreme durch die Straßen jagen und sie mit Holzlatten verprügeln. In einigen Videos ist der Ruf „Allahu Akbar“ zu hören ...“). Diese Darstellung sei unstrittig richtig; es gebe derartige Videos in sozialen Medien, und sie zeigten – wie sich der Beschwerdeausschuss auf „X“ selbst überzeugen möge – mehrere Männer, die mit Holzlatten einen Menschen verprügeln und dabei u. a. „Allahu Akbar“ riefen. Mit anderen Worten: Ihre Berichterstattung sei in jeder Hinsicht zutreffend, einen Verstoß etwa gegen den Grundsatz der Wahrhaftigkeit (Ziffer 1 Pressekodex) oder gegen das Sorgfaltsgebot (Ziffer 2 Pressekodex) sei nicht im Ansatz ersichtlich.

Was die vom Beschwerdeführer angeführte Berichterstattung über mehrere von Rechtsextremen ausgelöste Unruhen in Großbritannien mit der „Holzlatten-Prügelei“ zu tun haben solle, erschließe sich ebenfalls nicht. Es möge sein, dass es auch den berichteten Vorfall gegeben habe und (irgendwann und irgendwo) Rechtsradikale Migranten mit Steinen beworfen hätten. Dies ändere aber nichts daran, dass es den von ihnen unter Bezugnahme auf das o. g. Video berichteten Gewalt-Exzess mit den Holzlatten ebenfalls gegeben habe (bzw. dass es Social-Media-Posts gebe, denen entsprechende Berichte zu entnehmen seien); über beide Geschehnisse – und über die Gesamtheit der in Großbritannien zuletzt eskalierenden Migranten-Unruhen – habe die Redaktion ausgewogen und nachrichtlich berichtet. Von „rechter Meinungsmache gegen Muslime und Migranten“ oder „Hetzberichterstattung“ könne keine Rede sein.

Kurzum: Ein Verstoß gegen die Presseethik sei nicht ersichtlich, die Beschwerde werde als unbegründet zurückzuweisen sein.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Wer weiß ist, darf weiterfahren“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Verbot von Diskriminierungen.

Das zitierte Medium ist nicht als verlässliche Quelle wie z. B. eine etablierte Nachrichtenagentur einzustufen. Das Gremium weist darauf hin, dass die Frage, ob es auch zu Gewalt von Migranten an Rechtsextremisten gekommen ist, grundsätzlich von hoher Relevanz für den Berichterstattungsgegenstand ist. Dies insbesondere, weil die Information, dass Islamisten Rechtsextreme durch die Straßen jagten und sie mit Holzlatten verprügeln, grundsätzlich geeignet ist, Angst vor gewaltbereiten Migranten zu befördern. Der Beschwerdeausschuss ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass es bei der Verbreitung von solch sensiblen Informationen nicht ausreicht, unter Quellennennung deutlich zu machen, dass die Redaktion die Informationen ungeprüft wiedergibt.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Vorliegend hätte die Redaktion die Informationen vielmehr durch eigene Recherchen verifizieren müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>